

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt

Druck: Brönnler & Daentler GmbH u. Co., Postfach 62, 8078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12.—

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, den 23. Januar

Nummer 4

1981

**Inhalt:** 17 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberdolling (Landkreis Eichstätt für die öffentliche Wasserversorgung Oberdolling vom 12. Januar 1981. — 18 Bekanntmachung für die Planfeststellung für die B 16, Donauwörth-Ingolstadt; Verlegung der B 16 westlich Ingolstadt, Stadtteil Dünzlau, von km 8,0 bis km 10,1 in den Gemeinden Gaimersheim, Buxheim und Eitensheim. — 19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung des Schulverbandes Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde. — 20 Bekanntmachung über den Erlaß des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ des Marktes Pförring (für das Gebiet beiderseits der Neustädter Straße bis zum Pettenweg am östlichen Ortsrand). — 21 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Markt Pförring“. — 22 Aufgebot gemäß Art. 114 AGBGB. Sparkassenbücher Nr. 242 437 2, 294 331 4, 294 340 5 und 294 294 4 der Sparkasse Ingolstadt. — 23 Kraftloserklärung gem. Art. 117 AGBGB.

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

17. 23. 1. **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberdolling (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung Oberdolling vom 12. Januar 1981.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Oberdolling wird in der Gemeinde Oberdolling das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet umschließt Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 907 der Gemarkung Oberdolling.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 903, 904, 905, 906, 907/1, 908, 909, 910, 912, 913, 914, 915 der Gemarkung Oberdolling und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 59, 62, 91/3, 829, 836, 837, 847, 858, 860, 892, 896, 898, 899, 900, 902, 907, 911, 916, 917, 918, 919, 920, 946, 946/1, 946/2, 947, 1500 der Gemarkung Oberdolling.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 947/1, 947/3, 947/14, 947/15, 947/16, 949, 950, 951, 952, 953, 954 der Gemarkung Oberdolling und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 947, 947/2, 947/12, 947/13, 948, 955, 956, 957, 1500 der Gemarkung Oberdolling.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei Oberdolling niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

(1) Es sind

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	—
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. Mai 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	

1	im Fassungs- bereich	2	3	4
1.6	Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	---
1.7	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	---
1.8	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	---
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>				
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>				
3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	---
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
3.6	Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7	Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8	Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	---
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>				
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	---
4.2	Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	---
4.6	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	---
4.7	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen u. Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verbieten	verbieten	verbieten
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verbieten	verbieten	verbieten
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verbieten	verbieten	—
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>				
5.1	Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verbieten	verbieten	verbieten
5.2	Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verbieten	verbieten	verbieten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verbieten	verbieten	verbieten
6.	<b>Betreten</b>	verbieten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-

nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Ingolstadt, den 12. Januar 1981

Landratsamt Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt

I. A. Mittermüller, Oberregierungsrat

#### Anlage 1

#### Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken  
 Ammoniakfabriken  
 Atomkraftwerke  
 Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
 Bleichereien  
 Chemische Fabriken  
 Erdölraffinerien, Großtanklager  
 Färbereien  
 Faserplattenwerke  
 Fotochemische Fabriken  
 Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
 Gerbereien  
 Gummifabriken  
 Holzimprägnierungswerke  
 Hydrierwerke  
 Isotopenbetriebe  
 Kaliwerke, Salinen  
 Kunststofffabriken  
 Lederfabriken, Lederfärbereien  
 Mineralfarbenfabriken  
 Mineralölwerke  
 Schwefelsäurefabriken  
 Schwelereien  
 Sodafabriken  
 Sprengstofffabriken  
 Teerfarbenfabriken  
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
 Verzinkereien  
 Waschmittelfabriken  
 Wäschereien  
 Weißblechwerke  
 Zellulosefabriken  
 Zuckerrfabriken  
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.